



ETAT DE FRIBOURG  
STAAT FREIBURG

Service des forêts et de la nature SFN  
Amt für Wald und Natur WNA

Rte du Mont Carmel 5, 1762 Givisiez  
T +41 26 305 23 43  
[www.fr.ch/sfn](http://www.fr.ch/sfn)

## Anmeldeformular für die Aktion G.1 Entsiegelung von undurchlässigen Flächen

### Antragsteller/in

Name, Vorname \_\_\_\_\_  
Strasse, Nr. \_\_\_\_\_  
PLZ, Ort \_\_\_\_\_  
E-Mail \_\_\_\_\_  
Telefon \_\_\_\_\_

Ort, Datum \_\_\_\_\_ Unterschrift \_\_\_\_\_

*Die Antragstellenden* sind die Eigentümer der betreffenden Parzelle:  ja  nein

Andere Massnahmen werden schon auf dieser Parzelle subventioniert:  ja  nein

Falls ja, welche und von welchem Programm: \_\_\_\_\_

Die Massnahme ist Teil einer Ersatz- oder Kompensationsmassnahme im Rahmen eines Baugesuchs:  ja  nein

Falls ja, welches Baugesuch, Nr. \_\_\_\_\_

### Ort der Massnahme:

Gemeinde \_\_\_\_\_

Parzelle \_\_\_\_\_

Geolokalisation \_\_\_\_\_

**Entsiegelte Fläche:** \_\_\_\_\_ m<sup>2</sup>

Bitte informieren Sie sich vorgängig bei Ihrer Gemeinde über die notwendigen administrativen Prozesse und die rechtlichen Rahmenbedingungen betreffend Ihr Projekt, insbesondere über:

- Notwendigkeit einer Baubewilligung;
- Regenwasserbewirtschaftung;
- Nutzungsbedingungen des Standortes (Zugänglichkeit für Personen mit eingeschränkter Mobilität, Feuerwehrzugang usw.).

Falls von der Gemeinde verlangt, sind die Gesuchsteller/innen für diese Massnahmen verantwortlich und tragen die entsprechenden Kosten. Das WNA übernimmt keine Verantwortung für die Überprüfung der Rechtskonformität der Projekte.

Das WNA lehnt jede Haftung für Schäden ab, die durch eine subventionierte Massnahme verursacht werden.

Das WNA übernimmt die Kontrolle der Massnahmen. Eventuelle Besuche im Zusammenhang mit der Kontrolle werden mit den Eigentümern vereinbart.

Das WNA informiert die Gemeinde über das Projekt.

## Teilnahmebedingungen

Subventionierungsanträge können nicht für obligatorische Massnahmen gestellt werden, die im Rahmen eines Baugesuchs vorgesehen sind.

Die Subventionierung der Arbeiten durch das WNA unterliegt den folgenden Bedingungen (Stand am 14.02.2025) :

Dimensionen:

- Mindestfläche 10 m<sup>2</sup>
- Ab 300 m<sup>2</sup> Entsiegelungsfläche eine Abfallplanung vorlegen
- Verpflichtung zur Verwendung eines PAK-Marker-Sprays zum Nachweis von PAK-Schadstoffen im Asphalt.

Versorgungen:

- Boden mit einer standortgerechten Mischung aus einheimischen Samen eingesät
- Enteerter, aufgelockerter und wasserdurchlässiger Unterboden (funktionale Böden und Vermeidung von Staunässe)

Gestaltung und Pflege:

- Fläche ersetzt durch eine artenreiche Wiese, eine Ruderalfäche, eine Pflasterung (z.B. Rasengittersteine) oder eine andere kombinierte Massnahme des Portfolios (im letzteren Fall fügen Sie bitte ein zusätzliches Formular bei).
- Bei Pflasterungen mind. 25% grüne Fläche (Fugen, Vertiefungen, ungepflasterte Fläche)
- Bekämpfung invasiver Neophyten
- Extensive Pflege der entsiegelten Fläche ohne Dünger oder Pflanzenschutzmittel
- Einhaltung der Pflegeempfehlungen der Blätter F1 (Wiesen), F3 (Ruderalfächen), F5 (Bäume), F7 (Hecken) oder F19 (mineral Oberflächen) der Broschüre « [Förderung der Biodiversität auf Grünflächen](#) », HBA-WNA, 2022

Verpflichtungsdauer:

- 8 Jahre

**Sind die Bedingungen erfüllt, subventioniert das WNA die Massnahme mit einem Betrag von 50 Franken pro Quadratmeter entsiegelter Fläche (max. 3000 Franken pro Massnahme), vorbehaltlich der Genehmigung der verfügbaren Budgets. Die Subventionen werden an die angemeldete Person ausgezahlt, wenn das WNA den Nachweis erhält, dass die Kriterien erfüllt sind.**

**Diese Anmeldung ist bis zum 31. Oktober des Folgejahres der Anmeldung gültig.**

Anhänge:

Fotos vom Standort vor den Arbeiten